

Der Vertrag von Anagni zerfällt seinem Inhalt nach in sechs Theile, welche denjenigen Punkten entsprachen, welche in erster Linie Gegenstand der Verhandlungen gewesen waren.

I. Anerkennung Alexander III. (Art. 1—2).

II. Restitution der Besitzungen der römischen Kirche (Art. 3—8).

III. Bestimmungen über die Verhandlungen des Kaisers mit den Verbündeten der Kirche (Art. 9—11).

IV. Beilegung des Schisma in Deutschland und Italien (Art. 12—21).

V. Anerkennung Friedrichs als Kaiser, der Beatrix als Kaiserin, Heinrichs als römischen Königs seitens Alexanders und der Cardinäle (Art. 22—23).

VI. Bestimmungen über den zukünftigen Definitivfrieden, Beurkundung und Gültigkeit desselben für den Fall des Todes Friedrichs oder Alexanders und über den während der Verhandlungen herrschenden Waffenstillstand (Art. 24—30).

Die Grundbedingung des Friedens mit der Kirche — quod primum et principale est — war die unbedingte Anerkennung Alexander III. als katholischen Papstes seitens des Kaisers, der Kaiserin, König Heinrichs und der Reichsfürsten (Art. 1). Die Consequenz dieser Anerkennung ist im Art. 2 ausgesprochen: Friedrich schliesst Frieden mit Alexander, seinen Nachfolgern und der römischen Kirche. — Es ist ein müssiger Streit, ob diese Artikel, in welchen das Aufgeben einer durch Jahrzehnte verfochtenen Politik seitens Friedrich ausgesprochen ist, für ihn eine Niederlage bedeutete. Dass Friedrich seiner bisherigen Politik, deren Undurchführbarkeit sich deutlich erwiesen, eine andere Richtung gab, schliesst wenigstens in materieller Hinsicht noch keine Demüthigung in sich. Die moralische Niederlage aber konnte der Kaiser verschmerzen, wenn es ihm gelang, dagegen von der Kirche Vortheile einzutauschen, welche jene völlig aufwogen. Davon, wie weit das gelang, ist die Beantwortung der Frage, ob der Vertrag von Anagni für Friedrich eine Niederlage bedeutete, abhängig zu machen. Aber gerade in den Punkten, in denen sich die alten und neuen Gegensätze zwischen Kirche und Reich berührten und zwischen denen ein Ausgleich gefunden werden musste, zeigt das Pactum Anagninum für Friedrich ungünstige Bedingungen. In erster Linie sind das die Ansprüche der Kirche auf diejenigen Besitzungen, welche sie früher thatsächlich besessen oder auf welche sie Rechtstitel geltend machte. In den Bestimmungen, welche die Streitfragen zwischen Kirche und Reich bezüglich der curialen Besitzansprüche regelten, tritt das Uebergewicht der Kirche in voller Schärfe hervor. Dass die Curie mit besonderem Nachdrucke die Anerkennung ihrer Ansprüche forderte, deutet schon der Bericht der Vita Alexandri